



Amtsblatt für Brandenburg

21. Jahrgang

Potsdam, den 11. August 2010

Nummer 31

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium des Innern

Genehmigung der Elften Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - 1265

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Veröffentlichung von Entscheidungen zur Festsetzung des Minderungsbetrages aus
Mehrerlösabschöpfung im Hinblick auf die festgelegte Erlösobergrenze für das Gasverteilnetz 1273

Veröffentlichung von Entscheidungen zur Festsetzung des Minderungsbetrages aus
Mehrerlösabschöpfung im Hinblick auf die festgelegte Erlösobergrenze für das Stromverteilnetz . . . 1274

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege - Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für
Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ), Ausgabe 2008 1274

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Wegfall des Erörterungstermins für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Aufzucht von Geflügel am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk, GT Burglehn 1276

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04931 Möglenz 1276

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen in 14641 Nauen, OT Schwanebeck 1276

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam

Abstufung der B 246 (2. Linienführung) im Bereich der Ortslage Bad Belzig 1278

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Mitteldeutscher Rundfunk	
Telemedienkonzept „KI.KAplus - die Mediathek des KI.KA“	1278
Telemedienkonzept „www.kikaninchen.de - ein Portal für Vorschüler“	1278
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1279
Insolvenzsachen	1288
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1289
Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke	1289
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1289

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung der Elften Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. Juli 2010

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die durch den Fachausschuss Zusatzversorgungskasse in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 beschlossene und am 30. Juni 2010 ausgefertigte Elfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -.

Potsdam, den 20. Juli 2010

Im Auftrag

Keseberg

Elfte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Aufgrund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbg) hat der Fachausschuss Zusatzversorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 20. Juli 2010 - Az.: III/1.23-709-73 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch

die Zehnte Änderung der Satzung vom 1. Juli 2009 (ABl. S. 1611), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „letzten Tag des Monats Februar“ durch die Worte „31. Januar“ ersetzt.
2. § 59 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergibt sich bei der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag, der durch die Inanspruchnahme der Verlustrücklage (§ 57) und die Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen (§ 58) nicht gedeckt werden kann, so können die Anwartschaften und Ansprüche, die auf Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 2011 beruhen, um bis zu 25 v. H. ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.“

3. Der Anhang zur Satzung - ZVK - Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -, Fassung 2010, wird durch den beiliegenden Anhang zur Satzung - ZVK - Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -, Fassung 2011, ersetzt und gilt auch für die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossenen Verträge.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen in Artikel I Nr. 2 und 3 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Nuthetal, den 30. Juni 2010

Vorsitzender des Fachausschusses
der Zusatzversorgungskasse

Ling

Anhang zur Satzung - ZVK -

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - Fassung 2011

Inhaltsverzeichnis

A. Das Versicherungsverhältnis

1. Wer kann eine Versicherung abschließen?
2. Wie kommt die Versicherung zustande?
3. Wie kann die Versicherung geändert werden?
4. Welche Leistungen können vereinbart werden?
5. Wann beginnt die Versicherung?
6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?
7. Kann die Versicherung fortgeführt werden?
8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?
9. Welche Folgen hat die Kündigung?
10. Welche Mitteilungspflichten haben die/der Versicherte und der/die Versicherungsnehmer/in?
11. Versicherungsnachweis

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?
2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?
3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?
4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?
2. Wie wird eine Rente beantragt?

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?
2. Wie wird die Rente ermittelt?
3. Wie hoch ist die Rente?
4. Wann wird die Rente neu berechnet?
5. Wie werden die Renten angepasst?
6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?
7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?
8. Wann erlischt die Rente?
9. Kann die Rente abgefunden werden?
10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?
11. Können Leistungen abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

E. Was ist sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse durch die/den Rentenberechtigte/n mitzuteilen?
2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?
3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

G. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?

H. Was kann sich ändern?

I. Welche Besonderheiten gelten bei der Entgeltumwandlung?

J. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

K. Welches Recht gilt?

L. Was ist die Vertragssprache?

M. Welche Übergangsregelungen gelten?

A. Das Versicherungsverhältnis

Die Kasse erbringt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebene, sofern nicht auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet wurde. Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der freiwilligen Versicherung die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.

1. Wer kann eine Versicherung abschließen?

(1) Die Versicherung kann bei der Kasse von jeder/jedem Beschäftigten (Arbeitnehmer/in, Auszubildende/r) sowie von jedem Mitglied für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.

(2) **Versicherungsnehmer/in** ist der/die Beschäftigte oder das Mitglied.

Versicherte/r ist stets die/der Beschäftigte.

Rentenberechtigte/r ist die/der Versicherte und - soweit mitversichert - ihre/seine Hinterbliebenen. **Hinterbliebene** sind Witwen/Witwer und Waisen (nur leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz (EStG)) des/der Versicherten.

2. Wie kommt die Versicherung zustande?

Die Versicherung kommt auf schriftlichen Antrag des/der Versicherungsnehmers/in mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

3. Wie kann die Versicherung geändert werden?

Änderungen der Versicherung müssen von dem/der Versicherungsnehmer/in schriftlich beantragt werden, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. Über jede Änderung erhält der/die Versicherungsnehmer/in einen Nachtrag zum Versicherungsschein mit Ausnahme von Beitragsänderungen.

4. Welche Leistungen können vereinbart werden?

Die Leistung umfasst Altersrente, Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente. Hinterbliebenenleistungen und/oder Leistungen bei Erwerbsminderung können bei Abschluss der Versicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag einge-

gangen ist, ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene Leistungen können frühestens mit dem Ersten des nächsten Kalendermonats, in dem der Antrag eingegangen ist, mit Wirkung für die Zukunft wieder mitversichert werden.

5. Wann beginnt die Versicherung?

(1) Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied der Kasse bestehen.

(2) Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei der Kasse ein.

6. Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

(1) Die Versicherung wird in folgenden Fällen beitragsfrei gestellt:

- auf schriftliche Erklärung des/der Versicherungsnehmers/in mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des/der Versicherungsnehmers/in Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung - mit Zustimmung der Kasse - wieder aufleben.

7. Kann die Versicherung fortgeführt werden?

(1) Die/der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer/in fortführen, wenn und solange sie/er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist.

(2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch das Mitglied (vgl. A.8.) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen.

(3) Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung endet die Versicherung nicht, wenn sie durch schriftliche Erklärung der/des Versicherten fortgeführt wird; das Risiko der Erwerbsminderung kann nicht mehr versichert werden. Ist die Versicherung nicht fortgeführt worden, lebt sie als beitragsfreie Versicherung wieder auf, wenn der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente erloschen ist.

8. Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

Die Versicherung kann von dem/der Versicherungsnehmer/in zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

9. Welche Folgen hat die Kündigung?

(1) Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. Im Rahmen dieser

Abfindung erhält die/der Versicherte ihre/seine eingezahlten Beiträge - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - ohne Zinsen zu 95 vom Hundert zurückgezahlt. Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann der/die Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(2) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung des Barwerts der Rentenanswartschaft zu verlangen (vgl. § 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)), bleibt unberührt.

10. Welche Mitteilungspflichten haben die/der Versicherte und der/die Versicherungsnehmer/in?

(1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem EStG („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(2) Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, dass die/der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (z. B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(3) Für Rentenberechtigte gelten die unter E.1. dargestellten Pflichten.

11. Versicherungsnachweis

(1) Die/der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über ihre/seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanswartschaft. Die/der Versicherte kann innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse beanstanden, dass die Beiträge nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind. Sie/er kann ferner innerhalb der gleichen Frist und Form Beanstandungen in Bezug auf die ausgewiesenen Bonuspunkte (vgl. D.2.) erheben.

(2) Beanstandungen hinsichtlich der vom Mitglied abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem innerhalb der gleichen Frist geltend zu machen.

B. Der Versicherungsbeitrag

1. Wie hoch ist der Versicherungsbeitrag?

(1) Der Beitrag kann frei bestimmt werden.

(2) Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

2. Kann die Höhe der Beiträge verändert werden?

(1) Beitragsänderungen und einmalige Sonderzahlungen können zugelassen werden. Sie gelten als genehmigt, wenn die Kas-

se nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht.

(2) Die Anpassung von Beiträgen - insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung - obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

3. Welche Fristen sind für die Zahlung zu beachten?

Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. Im Falle der Nichtzahlung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (vgl. A.6.).

4. Wie wird der Beitrag entrichtet?

(1) Während der Beschäftigung werden die Beiträge vom Mitglied zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse abgeführt. Wenn die/der Versicherte kein Arbeitsentgelt von dem Mitglied bezieht oder ihr/sein Beschäftigungsverhältnis bei dem Mitglied beendet ist, werden die Beiträge im Wege der Einzugsermächtigung von der Kasse eingezogen.

(2) Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

C. Voraussetzungen für den Rentenbezug

1. Welche Voraussetzungen müssen für die einzelnen Rentenarten erfüllt werden?

(1) Die **Altersrente** kann ab dem Ersten des Monats beansprucht werden, von dem an ein Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht.

(2) Die **Erwerbsminderungsrente** setzt teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch besteht ab Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(3) Die **Hinterbliebenenrente** setzt bei der Witwen-/Witwerrente voraus, dass der/die hinterbliebene Ehegatte/in mit dem/der verstorbenen Versicherten oder Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, unabhängig davon, ob ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, jedoch nicht länger als die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Waise als Kind gemäß § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 EStG für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen erfüllt sind.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

(4) Der Anspruch für die jeweilige Rentenart ist durch Bescheid des jeweiligen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Hat die/der Versicherte nur deshalb keinen An-

spruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil sie/er die allgemeine Wartezeit (§ 50 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)) dort nicht erfüllt oder die für Witwen-/Witwerrente erforderliche Mindestehedauer (§ 46 Absatz 2a SGB VI) nicht erreicht oder die Hinzuverdienstgrenze (§ 34 SGB VI) überschritten hat, so hat sie/er Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(5) Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben unter den vorstehenden Voraussetzungen einen Rentenanspruch in der freiwilligen Versicherung ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären. Anstelle der Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sind die Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung und die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung, soweit diese außerhalb der Zeit einer Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung liegen, zu berücksichtigen. Für die Erwerbsminderungsrente haben diese Versicherten den erforderlichen Nachweis durch das Gutachten eines durch die Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen. Die Kosten der Begutachtung trägt die/der Versicherte. Die Rente ruht, wenn und solange sich die/der Berechtigte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorlegt.

2. Wie wird eine Rente beantragt?

(1) Die Kasse erbringt Leistungen nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Ist die/der Berechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so kann der Antrag nur nachgeholt werden, wenn der/dem Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugestanden und sie/er den Antrag gestellt hat. Das Recht, den Antrag nachzuholen, steht nur dem/der überlebenden Ehegatten/in sowie den Abkömmlingen zu.

D. Die Rentenleistung

1. Wann beginnt die Rentenleistung?

Die Rente (Altersrente, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente) beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung als Rentenbeginn festzusetzen wäre.

2. Wie wird die Rente ermittelt?

(1) Die Höhe der Rentenleistungen bestimmt sich nach der Anzahl von Versorgungspunkten, die bis zum Rentenbeginn mit den Beiträgen erworben wurden sowie durch mögliche Überschussverteilung in Form von Bonuspunkten. Versorgungspunkte aus Beiträgen und Bonuspunkten werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet; ist die dritte Nachkommastelle eine 5 bis 9, wird dabei die zweite Nachkommastelle um 1 erhöht, sonst bleibt die zweite Nachkommastelle unverändert.

Versorgungspunkte

(2) Zur Ermittlung der Versorgungspunkte aus Beiträgen, die für Zeiten nach dem 31. Dezember 2010 bei der Kasse eingehen, werden die in einem Kalenderjahr gezahlten Beiträge durch einen Regelbeitrag von 780 Euro¹ geteilt und mit dem Altersfaktor aus der folgenden Alterstabelle multipliziert.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	41	1,5
18	3,0	42	1,4
19	2,9	43	1,4
20	2,8	44	1,3
21	2,7	45	1,3
22	2,6	46	1,3
23	2,5	47	1,2
24	2,4	48	1,2
25	2,4	49	1,2
26	2,3	50	1,1
27	2,2	51	1,1
28	2,2	52	1,1
29	2,1	53	1,0
30	2,0	54	1,0
31	2,0	55	1,0
32	1,9	56	1,0
33	1,9	57	0,9
34	1,8	58	0,9
35	1,7	59	0,9
36	1,7	60	0,9
37	1,6	61	0,9
38	1,6	62	0,8
39	1,6	63	0,8
40	1,5	64 u. älter	0,8

(3) Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr der Beitragsentrichtung und dem Geburtsjahr. Wird nur auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen verzichtet, werden diese Versorgungspunkte für männliche Versicherte um 20 vom Hundert und für weibliche Versicherte um 3 vom Hundert erhöht. Soweit nur das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte bis zum Alter von 38 Jahren um 10 vom Hundert; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 0,5 vom Hundert bis zum Alter von 56 Jahren. Ab dem Alter von 57 Jahren beträgt der Erhöhungssatz 1 vom Hundert. Soweit sowohl das Erwerbsminderungsrisiko als auch die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen ausgeschlossen wurde, erhöhen sich diese Versorgungspunkte

- für männliche Versicherte bis zum Alter von 45 Jahren um 40 vom Hundert; der Erhöhungssatz vermindert sich für jedes weitere Lebensjahr um jeweils 1 vom Hundert,
- für weibliche Versicherte bis zum Alter von 45 Jahren um 15 vom Hundert; der Erhöhungssatz vermindert sich bis zum Alter von 59 Jahren für jedes weitere Lebensjahr um jeweils

¹ Der Regelbeitrag von 780 Euro gilt nicht für die Beiträge, die bis zum 21. Januar 2011 bei der Kasse eingehen und dem Jahr 2010 zuzurechnen sind. Für diese Beiträge und alle Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 2011 gilt der Regelbeitrag von 480 Euro.

1 vom Hundert, ab dem Alter von 60 Jahren beträgt der Erhöhungssatz 1 vom Hundert.

Diese Versorgungspunkte werden jeweils zum Ende des Kalenderjahres festgestellt und dem Versorgungskonto gutgeschrieben.

Bonuspunkte

(4) Im Rahmen der satzungsrechtlich vorgeschriebenen versicherungstechnischen Bilanz für die freiwillige Versicherung werden die Überschüsse jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung festgestellt und zugeteilt. An den Überschüssen aus dem Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung werden die Versicherten durch Bonuspunkte beteiligt, soweit die Versorgungspunkte nicht schon Grundlage einer Rentenleistung sind. Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. Über die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Fachausschuss der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz erfolgt nicht.

(5) Werden staatliche Förderungen zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert.

3. Wie hoch ist die Rente?

(1) Die Höhe der monatlichen **Altersrente** ergibt sich durch Multiplikation der bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte (einschließlich der Bonuspunkte) mit dem Messbetrag von 4 Euro.

(2) Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung, für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 vom Hundert.

(3) Die volle **Erwerbsminderungsrente** wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung der Erwerbsminderung ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 vom Hundert.

(5) Bemessungsgrundlage der **Hinterbliebenenrente** ist jeweils die Rente, die die/der Verstorbene bezogen hat bzw. hätte beanspruchen können, wenn sie/er im Zeitpunkt des Todes wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre. Rententeile, denen Versorgungspunkte zugrunde liegen, für die eine Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten ausgeschlossen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

(6) Art (kleine/große Witwen-/Witwerrente; Halbwaisen-/Vollwaisenrente), Höhe (prozentualer Bemessungssatz) und Dauer

des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente richten sich - soweit in diesen AVB nicht anders geregelt (vgl. C.1. Waisenrente) - grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Witwen-/Witwerrenten gilt von Beginn an der prozentuale Bemessungssatz, der nach Ablauf des Sterbevierteljahres in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgeblich ist².

Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat. Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente der/des Verstorbenen übersteigen. Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats entsprechend; abgefundene Renten werden dabei jedoch weiter berücksichtigt.

4. Wann wird die Rente neu berechnet?

(1) Die Rente wird neu berechnet, wenn bei der/dem Rentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem vorhergehenden Rentenbeginn weitere Beiträge geleistet worden sind.

(2) Wird aus einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Rente voll gezahlt.

(3) Wird aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Rente zur Hälfte gezahlt.

(4) Die Rente wird auch dann neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente umzuwandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Halbwasenrente in eine Vollwasenrente.

(5) Eine Neuberechnung erfolgt auch dann, wenn die staatlichen Förderleistungen nach den Vorschriften des EStG zurückgefordert werden und der Rückforderungsbetrag nicht durch Einmalzahlung ausgeglichen wird.

5. Wie werden die Renten angepasst?

Die laufenden Renten werden jährlich zum 1. Juli durch Erhöhung des Rentenbetrages um 1 vom Hundert angepasst.

² **Erläuterung:** Die große Witwen-/Witwerrente beträgt 55 vom Hundert der Rente der/des Verstorbenen (vgl. § 67 Nummer 6 SGB VI); sie wird gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet hat oder sie/er erwerbsgemindert ist oder ein Kind unter 18 Jahren erzieht (vgl. § 46 SGB VI). Bei Ehen, die vor dem 01.01.2002 geschlossen worden sind und bei denen mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren worden ist, beläuft sich die große Witwenrente auf 60 vom Hundert (vgl. § 255 SGB VI). Die kleine Witwen-/Witwerrente beträgt 25 vom Hundert der Rente der/des Verstorbenen in allen sonstigen Fällen (vgl. § 67 Nummer 5 SGB VI). Die Vollwasenrente beträgt 20 vom Hundert der Rente der/des verstorbenen Versicherten, die Halbwasenrente 10 vom Hundert (vgl. § 67 Nummer 7 und 8 SGB VI).

6. Inwieweit ist die Höhe der Rente garantiert?

Der Berechnung der Versorgungspunkte für Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 2011³ liegt bis zum Rentenfall eine Verzinsung von 3,25 vom Hundert jährlich zugrunde. Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenzinslaufzeit ein um 2,0 vom Hundert jährlich höherer Zins einkalkuliert. Auf diese vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von ca. 25 vom Hundert der nach der Alterstabelle ermittelten Leistungen. Dieser Anteil der Leistungen kann von der Kasse nicht garantiert werden. Die Anwartschaften und Ansprüche, die auf Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 2011 beruhen³, können daher um bis zu 25 vom Hundert ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden, wenn sich beim Abrechnungsverband der freiwilligen Versicherung ein Fehlbetrag ergibt.

Im Übrigen kann sich die Höhe der Rente unter den in Abschnitt H. geregelten Voraussetzungen ändern.

7. Wann und wie wird die Rente ausgezahlt?

(1) Die Rente wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gezahlt.

(2) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union berechtigt die Kasse,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen;
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.

(3) Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die Kasse; für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mitgeteilt hat.

8. Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte gestorben ist,
- für den letztmals eine Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden wäre; bei Waisenrenten spätestens mit Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Waise als Kind gemäß § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 EStG,

³ Beiträge, die bis zum 21. Januar 2011 bei der Kasse eingehen, können noch dem Jahr 2010 zugerechnet werden.

- der auf den Monat folgt, in dem der/dem Rentenberechtigten, die/der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nicht erfüllt hat, die Entscheidung der Kasse über das Erlöschen des Anspruchs wegen Wegfalls der Erwerbsminderung zugegangen ist.

9. Kann die Rente abgefunden werden?

Eine Rente kann von der Kasse abgefunden werden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Absatz 2 BetrAVG nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

10. Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) Auf Antrag zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) werden bis zu 30 vom Hundert des zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals als Einmalbetrag ausbezahlt. Die laufende Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) Eine vollständige Auszahlung des zu Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) zur Verfügung stehenden Kapitals ist nur anstelle einer Altersrente möglich. Der Antrag hierzu muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Beginn der Auszahlungsphase (D.1.) bei der Kasse eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

11. Können Leistungen abgetreten, verpfändet oder beliehen werden?

Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

E. Was ist sonst noch zu beachten?

1. Was ist der Kasse durch die/den Rentenberechtigte/n mitzuteilen?

(1) Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere

- die Versagung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Beendigung der Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- bei Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung: der Wegfall der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung und die Änderung von voller in teilweise Erwerbsminderung und umgekehrt,
- bei Waisenrenten: das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres oder der Weg-

fall der Unterhaltsbedürftigkeit, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,

- bei Witwen-/Witwerrenten: die Umwandlung einer kleinen in eine große Witwen-/Witwerrente oder umgekehrt.

(2) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

2. Sind Ersatzansprüche abzutreten?

Steht der/dem Rentenberechtigten aus dem Ereignis, das die Kasse zur Gewährung oder Erhöhung von Leistungen verpflichtet, ein Schadenersatzanspruch gegen eine/n Dritte/n zu, so hat sie/er ihre/seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n bis zur Höhe des Bruttobetrag der Rente an die Kasse abzutreten. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der/des Rentenberechtigten geltend gemacht werden.

3. Wann kann die Kasse die Leistung zurückbehalten oder Rentenleistungen zurückfordern?

(1) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten sowie der Pflicht zur Abtretung von Ersatzansprüchen nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(2) Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind in Höhe ihrer Bruttobeträge zurückzuzahlen. Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten (vgl. E.1.) kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

F. Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. Ist für die/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt diese bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen freiwilligen Versicherung unabhängiges Anrecht. Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung.

Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend A.7. Absatz 2 beantragen. In den Fällen des Punktes C.1. Absatz 5 Satz 2 sind Versicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit ein, gilt er für das zu übertragende Anrecht zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Tritt der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs ein, zahlt die Kasse der ausgleichsberechtigten Person die Altersrente zum Ersten des Monats, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilkosten ergeben. Bezieht die/der Versicherte eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit, gilt diesbezüglich der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird die Reduzierung der Rente nach D.3. Absatz 4 gesondert festgestellt. Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. § 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der freiwilligen Versicherung, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilkosten verrechnet.

(6) Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass der Begründungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet, das Ergebnis durch die Zahl 12 und den versicherungsmathematischen Barwertfaktor, der der Berechnung des Deckungskapitals zugrunde lag, geteilt und so in einen Kürzungsbetrag umgewandelt wird. Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. Die Sätze 2 und 3 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

G. Welche Verjährungsregeln sind zu beachten?

Zur Vermeidung einer Verjährung von Ansprüchen aus der Versicherung können diese nur innerhalb von drei Jahren schriftlich

geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die laufende monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Rückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

H. Was kann sich ändern?

(1) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bedürfen der Genehmigung der Aufsicht.

(2) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung, die Art und Höhe der Leistungen, die Rente, die Abfindung, die Nichtsozialversicherten, den Versorgungsausgleich, die Verfahrensvorschriften, die Beitragszahlung sowie die Überschussbeteiligung haben auch Wirksamkeit für bestehende Verträge der freiwilligen Versicherung.

Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K),
- c) wegen einer nachträglichen eingetretenen, nicht unbedeutenden Störung des Äquivalenzverhältnisses,
- d) zur Wahrung der Belange der Versicherten oder
- e) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Absatz 1 VVG erfüllt sind.

(3) Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

I. Welche Besonderheiten gelten bei der Entgeltumwandlung?

Abweichend von Abschnitt A.2. kommen Versicherungsverträge, die ein Mitglied (Versicherungsnehmer) zugunsten seiner Beschäftigten (Versicherte) zur Durchführung der Entgeltumwandlung abgeschlossen hat, mit dem Eingang der Anmeldung bei der Kasse zustande. In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie - bei einer späteren Vertragsänderung - einen entsprechenden Nachtrag. Im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch das Mitglied werden die Versicherungsverhältnisse als beitragsfreie Versicherungen fortgeführt.

J. Wer ist für Beschwerden und Klagen zuständig?

(1) Beschwerden können gerichtet werden an das

Ministerium des Innern
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam

(2) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen die Kasse bei dem für deren Sitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gerichtsstand ist der Sitz der Kasse in Gransee.

(3) Falls die/der Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der freiwilligen Versicherung ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich das Gericht am Sitz der Kasse zuständig.

K. Welches Recht gilt?

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

L. Was ist die Vertragssprache?

Die Vertragssprache ist deutsch.

M. Welche Übergangsregelungen gelten?

(1) Der Beginn der dreijährigen Verjährungsfrist (vgl. Abschnitt G. Satz 1) wird vom 1. Januar 2008 an berechnet, wenn die fünfjährige Verjährungsfrist nach G. in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2008 begonnen hat und die Verjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist. Läuft die fünfjährige Verjährungsfrist früher ab, ist die Verjährung mit dem Ablauf der Fünfjahresfrist vollendet.

(2) Für Versicherungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2007 entstanden sind, gelten die Regelungen des Gerichtsstandes nach Abschnitt J. in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2008 fort.

Kommunaler Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Postanschrift:

**Postfach 12 09
16771 Gransee**

Hausanschrift:

**Rudolf-Breitscheid-Straße 62
16775 Gransee**

Info-Service

Kostenlose Hotline **0800 014020**
Telefon **03306 79860**
Telefax **03306 798666**
E-Mail **info@kvbbg.de**
Internet **www.kvbbg.de**

**Veröffentlichung von Entscheidungen
zur Festsetzung des Minderungsbetrages
aus Mehrerlösabschöpfung im Hinblick
auf die festgelegte Erlösobergrenze
für das Gasverteilnetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 19. Juli 2010

Folgende Entscheidungen werden hiermit veröffentlicht:

Antragsteller	Bescheid vom
Gasversorgung Angermünde GmbH	27.01.2010
Stadtwerke Belzig GmbH	29.01.2010
Stadtwerke Bernau GmbH	29.01.2010
Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH	29.01.2010
Gas-Versorgungsbetriebe Cottbus GmbH	29.01.2010
Gasversorgung Eisenhüttenstadt GmbH	26.03.2010
Stadtwerke Finsterwalde GmbH	02.02.2010
Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG	29.01.2010
Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH	29.01.2010
Energieversorgung Guben GmbH	29.01.2010
Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau	29.01.2010
Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	29.03.2010
ENRO Ludwigsfelde Netz GmbH	25.02.2010
Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH	01.02.2010
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben	01.02.2010
Stadtwerke Neuruppin GmbH	25.06.2010
Erdgasversorgung Oranienburg GmbH	04.02.2010
PVU Energienetze GmbH, Perleberg	03.02.2010
Energie und Wasser Potsdam GmbH	01.02.2010
Stadtwerke Premnitz GmbH	01.02.2010
Stadtwerke Prenzlau GmbH	03.02.2010
Stadtwerke Pritzwalk GmbH	01.02.2010
Stadtwerke Schwedt GmbH	01.02.2010
Stadtwerke Senftenberg GmbH	02.02.2010
Stadtwerke Wittenberge GmbH	02.02.2010
Gasversorgung Zehdenick GmbH	02.02.2010

**Veröffentlichung von Entscheidungen
zur Festsetzung des Minderungsbetrages
aus Mehrerlösabschöpfung im Hinblick
auf die festgelegte Erlösobergrenze
für das Stromverteilnetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 19. Juli 2010

Folgende Entscheidungen werden hiermit veröffentlicht:

Antragsteller	Bescheid vom
Stromversorgung Angermünde GmbH	15.01.2010
Stadtwerke Bernau GmbH	27.01.2010
Stadtwerke Brandenburg an der Havel GmbH	19.01.2010
Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH	19.01.2010
Kommunale Energieversorgung GmbH Eisenhüttenstadt	19.01.2010
Stadtwerke Finsterwalde GmbH	01.02.2010
Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG	21.01.2010
Stadtwerke Frankfurt (Oder) Netzgesellschaft mbH	21.01.2010
Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau	21.01.2010
Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH	22.01.2010
ENRO Ludwigsfelde Netz GmbH	11.05.2010
Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH	22.01.2010
Stadtwerke Neuruppin GmbH	12.07.2010
Stadtwerke Oranienburg GmbH	01.02.2010
PVU Energienetze GmbH, Perleberg	01.02.2010
Energie und Wasser Potsdam GmbH	12.05.2010
Stadtwerke Pritzwalk GmbH	22.01.2010
Stadtwerke Schwedt GmbH	26.01.2010
Stadtwerke Senftenberg GmbH	26.01.2010
Städtische Werke Spremberg (Lausitz) GmbH	11.02.2010
Stadtwerke Strausberg GmbH	26.01.2010
Elektrizitätsversorgungsgesellschaft Velten mbH	11.05.2010
Stadtwerke Wittenberge GmbH	11.02.2010
Havelstrom Zehdenick GmbH	26.01.2010

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Merkblatt
zur Anlage von Querungshilfen für Tiere
und zur Vernetzung von Lebensräumen
an Straßen (MAQ),
Ausgabe 2008**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Abteilung 4, Nr. 05/2010 - Straßenbau -
Vom 15. Juli 2010

Der Runderlass richtet sich an:

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ), Ausgabe 2008“ wurde von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) nach Anhörung der Straßenbau- und Naturschutzbehörden der Länder im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), der Bundesanstalt für Straßenwesen und dem Bundesrechnungshof aufgestellt.

Querungshilfen dienen der Vernetzung von Lebensräumen und der schadlosen Querung von Wildtieren über Straßen. Die Erforderlichkeit und der Umfang von derartigen Maßnahmen sind im Einzelfall nachzuweisen.

Das Merkblatt berücksichtigt den derzeitigen Forschungsstand und gibt Hinweise hinsichtlich der Dimensionierung und Gestaltung von Querungshilfen.

Die Funktion der Querungshilfen ist langfristig durch eine ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung zu sichern. Die konkrete Ausgestaltung der Pflege und Unterhaltung ist festzulegen und zu gewährleisten. Die Belange des Betriebsdienstes sind bereits bei der Planung von Querungshilfen zu berücksichtigen.

Mit Schreiben S 13/7143.2/06-06/881651 vom 18. Mai 2009 wurde die Berücksichtigung des Merkblatts bei der Planung und Ausführung von Querungshilfen durch das BMVBS empfohlen.

Hiermit wird das MAQ für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Für den Bereich der Kreis- und Kommunalstraßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Erfahrungen in der Praxis sollen für eine Fortschreibung des Merkblatts erfasst werden. Dazu wird bis zum

1. August 2010

um Mitteilung gebeten.

Das Merkblatt kann beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling
Str. 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Der Runderlass wird in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210, 211), wird die Geltung dieses Runderlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Einführungsdatum befristet.

Wegfall des Erörterungstermins für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel am Standort 15913 Alt Zauche-Wußwerk, GT Burglehn

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. August 2010

Der am 19.05.2010 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Börde Puten GmbH, Diemenweg 1 in 39387 Oschersleben (Bode) **am 18.08.2010, um 10:00 Uhr** im Kreistagssaal des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 14913 Lübben **findet nicht statt.**

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 04931 Möglenz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. August 2010

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der **Gemarkung Möglenz, Flur 4, Flurstück 222/16 und Flur 5, Flurstück 194/70, zwei Windkraftanlagen** des Typs VESTAS V 90/2,0 MW (Nabenhöhe 105 m, Rotordurchmesser 90 m, Gesamthöhe 150 m) zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen in der Zeit **vom 12.08.2010 bis 25.08.2010** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Bauamt, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14641 Nauen, OT Schwanebeck

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. August 2010

Der Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14641 Nauen, OT Schwanebeck, Schwanebecker Weg 25, **Gemarkung Nauen, Flure 24 und 25, Flurstücke 21, 26 und 70, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Eingangsbereich und Nebenanlagen
- Zwischenlagerbereich für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

In der Anlage sollen max. 129 t Abfälle, davon 32 t gefährliche Abfälle, zeitweilig gelagert werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für den Dezember 2010 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 18.08.2010 bis einschließlich 17.09.2010** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke und beim Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 29/60, Hauseingang Nr. 4 Hamburger Straße, Bürgerservicebüro, in 14641 Nauen ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 18.08.2010 bis einschließlich 01.10.2010** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061, 14410 Potsdam (zur Niederschrift: 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3) sowie beim Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser statt **am 21.10.2010, um 10:00 Uhr, Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Landratssitzungssaal N-3-10, Goethestraße 59/60** in 14641 Nauen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Abstufung der B 246 (2. Linienführung) im Bereich der Ortslage Bad Belzig

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam
Vom 26. Juli 2010

Abstufung

B 246

Durch den Ausbau der Bundesstraße B 246 in der Stadt Bad Belzig, Abschnitt 620 (Puschkinstraße, Steinstraße), ist eine durchgängige Befahrung in beiden Richtungen möglich. Die derzeit bestehende Einbahnstraßenregelung mit doppelter Linienführung ist daher nicht mehr erforderlich. Die 2. Linienführung der Bundesstraße B 246, Abschnitt 630 (Ernst-Thälmann-Straße) und Abschnitt 635 (Straße der Einheit) hat somit nicht mehr die Bedeutung für den weiträumigen Verkehr und wird entsprechend § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), abgestuft.

Die Bundesstraße B 246, Abschnitt 630 mit einer Länge von 328 m und Abschnitt 635 mit einer Länge von 150 m wird aufgrund der zukünftigen Verkehrsbedeutung zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Baulastträger ist die Stadt Bad Belzig.

Die Abstufung wird zum 1. Januar 2011 wirksam.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West, Hauptsitz Potsdam, Steinstraße 104 - 106, Haus 2, 14480 Potsdam, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Kerstin Finis-Keck
Niederlassungsleiterin

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Telemedienkonzept „Kl.KAplus - die Mediathek des Kl.KA“

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks
Vom 1. Februar 2010

Gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 580), zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (GVBl. I S. 1) geändert, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „Kl.KAplus - die Mediathek des Kl.KA“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. S. 569) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, 17. Mai 2010

Mitteldeutscher Rundfunk

Prof. Dr. Udo Reiter
Intendant

Telemedienkonzept „www.kikaninchen.de - ein Portal für Vorschüler“

Bekanntmachung des Mitteldeutschen Rundfunks
Vom 1. Februar 2010

Gemäß § 11f Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. I S. 580), zuletzt durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (GVBl. I S. 1) geändert, wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept „www.kikaninchen.de - ein Portal für Vorschüler“ im Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. S. 576) öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Leipzig, 17. Mai 2010

Mitteldeutscher Rundfunk

Prof. Dr. Udo Reiter
Intendant

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. September 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Drebkau Blatt 1134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Drebkau, Flur 2, Flurstück 691, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Hauptstraße 5, Größe: 3.131 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Geschäftsgebäude [Gewerbebau (Markt), freistehend, nicht unterkellert, 1-geschossig, Bj. ca. 2000; Massivmauerwerkswandbau], Außenanlagen [Parkplatz] und Feuerlöschteich bebaut; Nutzung durch Lebensmittel- und Drogeriediscounter als Einkaufsmarkt.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 680.000,00 EUR.

Im Termin am 20.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 59 K 15/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Oktober 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 1735** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sielow, Flur 6, Flurstück 766, Gebäude- und Freifläche, Crimnitzer Straße 4, 4 A, Größe: 630 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten 20.11.2009 bebaut mit einem Einfamilienhaus (ca. 1982 als Einfamilienhaus Typ EW 65 errichtet, 1993 zum Pensionsbetrieb umgebaut, eingeschossig, teilunterkellert, ausgebautes DG, rückseitig mit unterkellertem Terrasse, Wohnfläche ca. 166 m²) und einem Nebengebäude (ursprünglich ca. 1982 als Nebengebäude errichtet, 1993 zu 3 kleinen Apartments umgebaut, eingeschossig, nicht unterkellert, ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 96 m²). Es erfolgte Besichtigung und Bewertung nur von außen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 183.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 103/09

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung/3. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Guben Blatt 4175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstück 116/46, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Schiller-Straße 16, Größe: 119 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 32.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 20.01.2005 eingetragen.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem gewerblichen Gebäude (ehemalige Textilreinigung - zzt. leer stehend, Massivbau, eingeschossig, Bj. ca. 1986) bebaut.

Im Termin am 29.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 40 K 34/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 7. Oktober 2010, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Alte Poststr. 66, 03172 Guben, Saal 210 (im 1. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Groß Gastrose Blatt 324** eingetragene Grundstück (ideelle 1/2 Anteile), Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Gastrose, Flur 1, Flurstück 388/2, Gebäude- und Freifläche, Hinter der Bahn (OT Groß Gastrose) 8, Größe: 1.141 qm
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf insgesamt 63.000,00 EUR festgesetzt worden (je 1/2 Anteil 31.500,00 EUR).

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 02.04.2009 eingetragen.

Das Grundstück ist laut dem vorliegenden Gutachten mit einem Einfamilienhaus (Massivbauweise, voll unterkellert, Bj. ca. 1952/1978, 1997 überwiegend modernisiert) sowie einem Nebengebäude (Garage/Werkstatt, Bj. ca. 1952/1978), einem Hundezwinger, einer leichten Remise und einem Swimmingpool bebaut.

AZ: 40 K 4/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Donnerstag, 16. September 2010, 10:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lindow Blatt 1703** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht, am Grundstück von Lindow Blatt 1654 BV Nr. 15				973 m ²
	Lindow	10	104	Gebäude- und Freifläche - Wohnen - Ernst-Thälmann-Str. 10 i, 10 j	
	Lindow	10	109	Gebäude- und Freifläche - Wohnen - Ernst-Thälmann-Str. 10 i, 10 j	1.174 m ²

eingetragen in Abt. II Nr. 1b auf 99 Jahre ab dem 6. April 1995.
Schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich:
- zur Veräußerung -
Eigentümer: Stadt Lindow

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit 15 Wohnungen [Bj. 1996] in 16835 Lindow, Ernst-Thälmann-Str. 10 j/i)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 358.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 261/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Freitag, 17. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Karweese Blatt 378** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
13	Karweese	104	52	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Rotdornstraße 7, 9	14.511 m ²

gemäß Gutachten: Wohn- und Gartengrundstück bebaut mit drei Mehrfamilienhäusern, einem Garagenkomplex und Außenanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Karweese, Rotdornstraße 7, 9, 11 a (Überbauung bzgl. Wohnhaus Rotdornstraße 11a)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 256.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 356/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Mittwoch, 22. September 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Grenzheim Blatt 837** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Grenzheim	4	20/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 14 a, Muggerkuhl	462 m ²
7	Grenzheim	4	22	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 14 a, Muggerkuhl	63 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19348 Berge, OT Muggerkuhl, Dorfstraße 14, bebaut mit einem sanierungsbedürftigen Wohnhaus (Baujahr ca. 1900),
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 22.250,00 EUR.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das Grundstück Flur 4, Flurstück 20/1 auf: 22.000,00 EUR,
Für das Grundstück Flur 4, Flurstück 22 auf: 250,00 EUR.

Im Termin am 31.03.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes des nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechts die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 77/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blätter 7987, 7991, 7994** eingetragene Wohnungseigentum und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 7987:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	165,4/1000 Hohen Neuendorf	6	277	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hubertusstraße 38	747 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Nr. 6 des Aufteilungsplanes.
 Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Hohen Neuendorf Blätter 7982 bis 7994); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
 Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
 Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.
 Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
 Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 05.07.2000 und vom 25.10.2000 (UR-Nr. P 163/2000 und P 313/2000, Notar Probst in Berlin) Bezug genommen.
 Eingetragen am 07.11.2000.

Blatt 7991:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	10,7/1000 Hohen Neuendorf	6	277	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hubertusstraße 38	747 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum Nr. 10 des Aufteilungsplanes.
 Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Hohen Neuendorf Blätter 7982 bis 7994); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
 Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
 Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.
 Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
 Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 05.07.2000 und vom 25.10.2000 (UR-Nr. P 163/2000 und P 313/2000, Notar Probst in Berlin) Bezug genommen.
 Eingetragen am 07.11.2000.

Blatt 7994:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	10,7/1000 Hohen Neuendorf	6	277	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hubertusstraße 38	747 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum Nr. 13 des Aufteilungsplanes.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Hohen Neuendorf Blätter 7982 bis 7994); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 05.07.2000 und vom 25.10.2000 (UR-Nr. P 163/2000 und P 313/2000, Notar Probst in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 07.11.2000.					

versteigert werden.
 Laut Gutachter handelt es sich um 1 vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung (Wfl. ca. 61 m²) sowie um 2 vermietete Kellerräume (5.25 m² und 2.22 m²) in der Hubertusstraße 38 in 16540 Hohen Neuendorf.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 67.800,00 EUR.

Im Termin am 25.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 558/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. September 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, ein im Grundbuch von **Linow Blatt 794 und 383** eingetragener 1/2 Miteigentumsanteil an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 794

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linow	1	13	Ackerland, westlich der Landstraße I.O.	61.280 m ²
	Linow	1	59	Ackerland, westlich der Landstraße I.O.	13.546 m ²
	Linow	3	19	Holzungen, an der Grenze mit Zühlen	22.770 m ²

Blatt 383

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Linow	5	40	Ackerland, an der Landstraße I.O.	4.990 m ²
4	Linow	5	304	Streuwiese, die Möckerschen Wiesen	540 m ²
	Linow	5	308	Streuwiese, die Möckerschen Wiesen	1.280 m ²
6	Linow	1	170	Grünland, Hutung, Wiese, Heide, Waldfläche, östlich der Eisenbahn	12.540 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Linow	1	105	Ackerland, westlich der Landstraße I.O.	2.660 m ²
8	Linow	1	245	Wiese, östlich der Eisenbahn	590 m ²
9	Linow	2	60	Ackerland, nördlich vom Linow-See	10.390 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen 1/2 Miteigentumsanteil an unbebauten Flächen der Land- und Forstwirtschaft in der Gemarkung Linow.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 14.394,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 225/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hennigsdorf Blatt 4621, 4625, 4626** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Hennigsdorf Blatt 4621

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	133/1000 Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	1	4		2.484 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630)
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.

Hennigsdorf Blatt 4625

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	154/1000 Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	1	4		2.484 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.

Hennigsdorf Blatt 4626

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	106/1000 Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	1	4		2.484 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.

laut Gutachter: 1 Geschäftseinheit im Vorderhaus (EG), 2 Gewerbeeinheiten im Seitenhaus vorn und hinten (EG u. DG) im Wohn- und Geschäftsgrundstück Hauptstraße 27 in 16761 Hennigsdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 12.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 189.400,00 EUR

- Teileigentum an Geschäftsräumen im Vorderhaus (Einheit Nr. 1) Hennigsdorf Blatt 4621 auf 95.000,00 EUR
 - Teileigentum an Gewerberäumen im Seitengebäude (Einheit Nr. 5) Hennigsdorf Blatt 4625 auf 49.900,00 EUR
 - Teileigentum an Gewerberäumen im Seitengebäude (Einheit Nr. 6) Hennigsdorf Blatt 4626 auf 44.500,00 EUR
- Geschäfts-Nr.: 7 K 489/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. November 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Küdow-Lüchfeld Blatt 362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Küdow	1	205	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 14, OT Küdow	278 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16845 Küdow-Lüchfeld, Dorfstraße 14, bebaut mit einem Siedlungs-Endhaus (Bj. ca. 1900, 1-geschossig mit ausgebautem DG) und einem Holz-Nebengebäude

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke der jeweiligen 1/2 Anteile sind am

a) 14.10.2008 und

b) 25.11.2009

in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.400,00 EUR.

Im Termin am 19.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 217/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. November 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 4403** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 389/10.000 an dem Grundstück: Birkenwerder	3	126	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung Ludwig-Richter-Str. 1 - 2	862 m ²
	Birkenwerder	3	127	Gebäude und Freifläche Handel und Dienstleistung Ludwig-Richter-Str. 1 - 2	639 m ²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Keller Nr. 3 im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4401 bis 4420 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungseinschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. Dezember 1996 (UR.Nr. 202/1996 Notar Brückner aus Essen); übertragen aus Blatt 4026; eingetragen am 27. Juni 1997.

Wegerecht an Flur 3 Nr. 109 (Blatt 1395 Abt. II Nr. 2), vermerkt am 2. April 1996 in Blatt 4026; hierher mit übertragen am 27. Juni 1997.

laut Gutachter: Wohnungseigentum in 16547 Birkenwerder, Ludwig-Richter-Str. 1 - 2 (Wohnung Nr. 3 im DG mit Balkon, ca. 74,08 m² sowie Kellerraum mit ca. 7 m² Nutzfläche)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Im Termin am 19.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 47/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 27. September 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 24, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche Wredowstraße, 1.647 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 275.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 28. Mai 2009 eingetragen worden.

Im Termin am 21. April 2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Das Grundstück Wredowstraße 10 liegt südlich der Altstadt, direkt am „Jakobskanal“ und ist mit einem leer stehenden Fabrikgebäude (Teil der ehemaligen Waffelfabrik) bebaut.

AZ: 2 K 185/09

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. September 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Vietznitz Blatt 140** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 3,

Flurstück 135, Landwirtschaftsfläche An der Bahnbrücke, 2.026 m²,

Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Ringstr. 7, 6.166 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 59.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 9. Dezember 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1900, Modernisierung nach 1990, Wfl. ca. 280 m²) und Nebengebäuden (Tanzsaal, Stallanbau, Garage/Lager und Scheune mit Anbau) bebaut.

Im Termin am 6. Januar 2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 345/08

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Montag, 4. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 6820** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 26, Flurstück 112, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Brahmsallee 37, 934 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 31. März 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Bungalow bebaut, der wegen der Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes nicht mitversteigert werden wird.

AZ: 2 K 125/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bensdorf Blatt 329** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 18, Flurstück 67/2, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen (372), Wusterwitzer Str. 19, groß: 973 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 95.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22.01.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Wusterwitzer Straße 19 in 14789 Bensdorf, OT Woltersdorf gelegen und mit einer teilweise unterkellerten Doppelhaushälfte bebaut (Bj. ca. 1900, Wohn- u. Nutzfläche ca. 110 m²).

AZ: 2 K 10/09

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 4286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, Germanenweg 33, 746 m²,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Germanenweg 31, 1.332 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 500.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 29. November 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus (Bj. ca. 2006/Wfl. ca. 266 m²) bebaut.

Im Termin am 19. Januar 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 475/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 17268** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Flur 85, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstr. 30, groß: 3.001 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück im hinteren Teil mit einer um 1890 errichteten Fabrikantenvilla (denkmalgeschützt, Modernisierung 1996/1997, 3 Wohneinheiten), im Bereich der Straße mit einem Pförtnergebäude (denkmalgeschützt) und einer ehemaligen Trafostation bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.02.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 220.000,00 EUR.

AZ: 2 K 21/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dallgow Blatt 3823** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Am Reitplatz 34, groß: 310 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 21.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27.01.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück ist unbebaut. Es wurde am 25.04.2007 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses und die Herstellung von zwei Pkw-Stellplätzen erteilt. Die Geltungsdauer der Baugenehmigung beträgt sechs Jahre.

AZ: 2 K 461/09

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Dippmannsdorf Blatt 472** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Dippmannsdorf, Flur 2, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche Waldfrieden 6, groß: 280 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24.11.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem baufälligen Einfamilienhaus und einer Scheune bebaut (Bj. um 1900).

AZ: 2 K 380/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wiesenburg Blatt 131** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Flurstück 113, Schlamauer Str. 22, groß: 810 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 50.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.10.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus, einer ehemaligen Stallanlage und einer Doppelgarage bebaut (Bj. Wohnhaus u. ehem. Stallanlage vor 1925, Wfl. ca. 84 m²).

AZ: 2 K 360/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5074** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 37, Flurstück 715/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Straße der Einheit, groß: 570 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück Straße der Einheit 71 mit einer Doppelhaushälfte im Rohbauzustand bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.04.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 127.500,00 EUR.

AZ: 2 K 151/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Barnewitz Blatt 421** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Barnewitz, Flur 1, Flurstück 79, Gebäude- Freifläche, Grünland, Bauernende 13, groß: 1.484 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2-geschossigen als Doppelhaus konzipierten Wohnhaus einem Nebengebäude und einem Schuppen bebaut. Die Umbauarbeiten sind nicht abgeschlossen. Die Wohnfläche beträgt etwa 102 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 15.10.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 53/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 14. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 558** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 88, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Goethestraße 13, 838 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem abrisssreifen Wochenendhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.11.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

AZ: 2 K 404/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Gömnigk Blatt 79** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 54, Dorfstr. 38, groß: 1.770 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienwohnhaus nebst Anbau, Durchfahrtsgebäude, alter Scheune und Swimmingpool bebaut (Bj. ca. 1903, Wfl. ca. 199 m², Nutzfl. ca. 35 m²).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.03.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 175.000,00 EUR.

Im Termin am 07.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 111/04

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Deutsch Bork Blatt 264 bis 268** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte

lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Deutsch Bork, Flur 3, Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 22, Größe: 2.162 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den nachstehend bezeichneten Wohnungen,

Deutsch Bork Blatt	1.000-Miteigentumsanteil	Sondereigentum mit Nr. des Aufteilungsplans	Werte in EUR	Wohnfläche laut Gutachter circa
264	115,83	Wohnung im Haus I Erdgeschoss links mit Abstellraum im Keller, jeweils Nr. 1	28.000	71
265	131,87	Wohnung im Haus I Erdgeschoss rechts mit Abstellraum im Keller, jeweils Nr. 2	31.000	81
266	115,83	Wohnung im Haus I Obergeschoss links mit Abstellraum im Keller, jeweils Nr. 3	29.000	71
267	131,87	Wohnung im Haus I Obergeschoss rechts mit Abstellraum im Keller, jeweils Nr. 4	33.000	81
268	179,82	Wohnung im Haus I Dachgeschoss mit Abstellraum im Keller, jeweils Nr. 5	37.000	100, auf geteilt auf zwei Wohnungen
Insgesamt			158.000	

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

versteigert werden.

Die fünf Eigentumswohnungen liegen in dem Mehrfamilienhaus (zweigeschossig mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss) Dorfstr. 22 a im Ortsteil Deutsch Bork von 14822 Linthe. Am Gebäude - und teilweise auch in den Wohnungen - bestehen Unterhaltungsrückstau und Baumängel/-schäden.

Am 10.11.2008 waren vier Wohnungen vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 04.04.2008 und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 18.05.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Gesamtverkehrswertes erreicht hatte.

Die Versteigerungsvermerke sind am 06.02.2008 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 522/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Oktober 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 8459** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 20, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Hirschweg 2 A, groß: 796 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. November 2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem selbstgenutzten nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 2003, Wfl. ca. 123 m²) mit ausgebautem Dachgeschoss in holzständerbauweise vom Typ „Meister 119“ der Fertighausfirma Apollo-Haus bebaut. Der erdverlegte Flüssiggastank ist geleast und wird nicht mitversteigert.

AZ: 2 K 395/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 18792** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 122,28/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 59, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Damaschkestr. 21, groß: 205 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts und Keller im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 36.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.09.2007 eingetragen worden.

Die 2-Zimmer-Whg. befindet sich in dem Mehrfamilienhaus Damaschkestr. 21 in 14470 Brandenburg/a. d. Havel (ca. 47 m², Küche, Bad, Balkon, Keller).

Im Versteigerungstermin am 17.02.2009 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 357/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Oktober 2010, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 16206** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 1, Flurstück 150, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Steinstraße 9 und Katharinenkirchplatz 9, 818 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2-geschossigen leer stehenden ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus in L-Form (Überwiegend Umbau- bzw. nicht renovierter Zustand) bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 676 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 14.01.2009 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 125.000,00 EUR.

AZ: 2 K 477/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. November 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Semlin Blatt 732** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Semlin, Flur 2, Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche, Reiheweg 24, groß: 2.258 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus (Holzblockbauweise Typ D250-Russian Style mit handbehauenen, gehobelten Holzstämmen) und einem Nebengebäude (Garage als Frisörgeschäft ausgebaut) bebaut. Im Erdgeschoss befinden sich Wohn-/Esszimmer/Küche, Gästezimmer. Gäste WC, Hauswirtschaft- und Hausanschlussraum, Abstellraum, Diele, Flur, Windfang und Terrasse. Im Dachgeschoss befinden sich Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer zukünftiges Badezimmer (Rohbau), 2 Balkone und Diele. Das Dachgeschoss ist nur zur Hälfte ausgebaut. Der Wohnzimmerbereich ist offen bis zum Dachfirst. Die Wohnfläche beträgt etwa 228 m². Im Nebengebäude befinden sich im Erdgeschoss der Frisörsalon, WC, WC/Dusche und Terrasse. Im Dachgeschoss befindet sich 1 Zimmer im Rohbau. Die Nutzfläche beträgt etwa 43 m².

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 135.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 27.04.2009 eingetragen. Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 13/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 4. November 2010, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Milow Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Milow, Flur 6, Flurstück 349/126, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Friedensstraße 38, groß: 1.050 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem teilunterkellerten Wohngebäude (im Erdgeschoss, im Dachgeschoss 2 Wohnungen) mit Saalbau, einer Kegelbahn sowie einem Schuppen und einer Garage bebaut. Die Wohnungen haben eine Fläche von 68 m² und 50 m². Die Gewerbenutzfläche mit Gastraum, Tanzfläche, Bühne, Billard 1 und 2, Dusche/Lager und Sanitäranbau beträgt etwa 348 m². Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 10.09.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

AZ: 2 K 443/06

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 27. September 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 354, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 449 m²

laut Gutachten: Rohbauland, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden

und das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 355, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 450 m²

laut Gutachten: Rohbauland, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden

und das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2272** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 356, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 397 m²

laut Gutachten: Rohbauland, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden

sowie das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 371, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 208 m²

laut Gutachten: verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, Wohnanlage an der Triftstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 354	11.200,00 EUR
Flurstück 355	11.300,00 EUR
Flurstück 356	6.000,00 EUR
Flurstück 371	400,00 EUR.

AZ: 3 K 574/09

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal: "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern

Hiermit werden folgende Dienstaussweise für ungültig erklärt:

- Marco Fabianek, Dienstaussweis-Nr. 005633, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg,
- Tanja Staude, Dienstaussweis-Nr. 006810, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke

Ministerium des Innern

Hiermit wird folgende Kriminaldienstmarke für ungültig erklärt:

- Daniel Pätzold, Kriminaldienstmarken-Nr. 0149, ausgestellt vom Landeskriminalamt des Landes Brandenburg.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Staatskanzlei

In der Staatskanzlei des Landes Brandenburg ist bei Vorliegen der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der/des

Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiters „Regierungsplanung, Koordinierung“

mit Dienstort Potsdam zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Leitung der Abteilung
Fachliche, organisatorische und personelle Führung der aus fünf Referaten bestehenden Abteilung
- Regierungsplanung und ressortübergreifendes Controlling
- Umsetzung der Regierungspolitik im Rahmen der politischen Koordinierung
- Angelegenheiten von Kabinett und Landtag
- Beziehungen zu den Ländern (MPK), insbesondere Zusammenarbeit mit Berlin
- Grundsatzfragen der Medienpolitik, Rundfunkangelegenheiten

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auf der Grundlage eines abgeschlossenen

Hochschulstudiums oder gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen

- Mehrjährige Führungs- sowie Berufserfahrung mindestens in der Position einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters oder in einer vergleichbaren Position vorzugsweise in einer obersten Landesbehörde sind unerlässlich
- Hohes Verständnis für politische Prozesse, schnelle Auffassungsgabe
- Ausgeprägte Kenntnisse der Ziele der aktuellen Regierungspolitik
- Langjährige Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen und politischen Gremien
- Gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise; präzises, differenziert und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden eine ausgeprägte Führungskompetenz mit der Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit sowie Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivierungsfähigkeit erwartet. Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamtinnen und Beamte der BesGr. B2 BBesO oder vergleichbare Beschäftigte, die in einem unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Besoldung/Vergütung:

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BBesO bewertet; Beschäftigte erhalten eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. B 5 BBesO.

Das Amt der Leiterin/des Leiters einer Abteilung in einer obersten Landesbehörde wird gemäß § 120 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz im Beamtenverhältnis auf Probe für eine Amtszeit von zwei Jahren übertragen. Bei Beschäftigten wird gegebenenfalls von den Regelungsmöglichkeiten der § 31 TV-L (Führung auf Probe) Gebrauch gemacht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Die Staatskanzlei strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie Ihre vollständige Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (ungeklammert und nicht laminiert), ausgefülltem Bewerbungsbogen (siehe Stellenportal der Landesregierung) sowie gegebenenfalls eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht unter Angabe der Kennziffer „AL 2“ bis zum **31. August 2010** an die

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- Personalreferat -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bewerbungen die den vorstehenden Angaben nicht genügen sowie Bewerbungen von Berufsanfängern werden nicht berücksichtigt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

In der Staatskanzlei des Landes Brandenburg ist bei Vorliegen der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten der/des

**Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiters
„Zentrale Angelegenheiten, Internationales“**

mit Dienstort Potsdam zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Leitung der Abteilung
Fachliche, organisatorische und personelle Führung und Management der aus sechs Referaten bestehenden Abteilung (Personalmanagement, Organisation, Innerer Dienst, IT, Haushalt, Demografischer Wandel, Bürgerschaftliches Engagement, Ehrungen, Internationales, Protokoll/Veranstaltungen)

- Konzeptionelle Entwicklung, ressortübergreifendes Controlling sowie Umsetzung der Regierungspolitik

Anforderungen:

- Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auf der Grundlage eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen
- Mehrjährige Führungs- sowie Berufserfahrung mindestens in der Position einer Referatsleiterin/eines Referatsleiters oder in einer vergleichbaren Position vorzugsweise in einer obersten Landesbehörde sind unerlässlich
- Hohes Verständnis für politische Prozesse, schnelle Auffassungsgabe
- Ausgeprägte Kenntnisse der Ziele der aktuellen Regierungspolitik
- Langjährige Erfahrungen und Kompetenz in der Zusammenarbeit mit verwaltungsinternen und politischen Gremien
- Gewandte und sichere mündliche Ausdrucksweise; präzises, differenziert und stilsicher formulierendes Ausdrucksvermögen

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden eine ausgeprägte Führungskompetenz mit der Fähigkeit zu zielgerichteter und kooperativer Mitarbeiterführung, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Entscheidungsfreudigkeit sowie Konflikt-, Kritik-, Team- und Motivierungsfähigkeit erwartet. Vorausgesetzt werden ferner die ausgeprägte Fähigkeit zu analytischem und konzeptionellem Denken, ein hohes Maß an Eigeninitiative, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zu ziel- und ergebnisorientiertem Handeln.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beamtinnen und Beamte der BesGr. B2 BBesO oder vergleichbare Beschäftigte, die in einem unbefristeten Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Besoldung/Vergütung:

Der Dienstposten ist nach BesGr. B 5 BBesO bewertet; Beschäftigte erhalten eine außertarifliche Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der BesGr. B 5 BBesO.

Das Amt der Leiterin/des Leiters einer Abteilung in einer obersten Landesbehörde wird gemäß § 120 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Landesbeamtengesetz im Beamtenverhältnis auf Probe für eine Amtszeit von zwei Jahren übertragen. Bei Beschäftigten wird gegebenenfalls von den Regelungsmöglichkeiten der § 31 TV-L (Führung auf Probe) Gebrauch gemacht.

Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Schwerbehinderten bevorzugt berücksichtigt.

Die Staatskanzlei strebt die Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann senden Sie Ihre vollständige Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (ungeklammert und nicht laminiert), ausgefülltem Bewerbungsbogen (siehe Stellenportal der Landesregierung) sowie gegebenenfalls eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht unter Angabe der Kennziffer „AL1“ bis zum **31. August 2010** an die

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- Personalreferat -
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bewerbungen die den vorstehenden Angaben nicht genügen sowie Bewerbungen von Berufsanfängern werden nicht berücksichtigt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Gemeinde Schwielowsee

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum 1. Dezember 2010 die Stelle eines/einer

Leiters/in der Kindertagesstätte

zu besetzen.

In der kommunalen Kindertagesstätte werden ca. 200 Kinder betreut. In dieser Kindertagesstätte sind derzeit insgesamt 30 technische und pädagogische Beschäftigte tätig.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Vollzeit. Die Vergütung erfolgt nach TVöD auf der Grundlage der Durchschnittsbelegung der Einrichtung in die Entgeltgruppe S 17.

Für die Besetzung suchen wir eine pädagogische Fachkraft mit staatlicher Anerkennung, oder dem Abschluss als Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge, die über einschlägige Berufserfahrung im Kita-Bereich verfügt. Darüber hinaus ist eine der Funktion angemessene Qualifikation (Leiter-/Leiterinnenlehrgang o. Ä.) erwünscht.

Für diese Stelle wird eine qualifizierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten und Führungsqualitäten gesucht, die über ein gründliches, breitgefächertes Fachwissen verfügt und die Einrichtung wirtschaftlich leiten kann. Wir erwarten sehr gutes Fachwissen und Berufserfahrung sowie eine hohe Belastbarkeit. Der Besitz des Führerscheins Klasse III wird vorausgesetzt. EDV-Kenntnisse der Office- Programme sind erforderlich.

Aufgaben:

- Eigenverantwortliche Leitung der Kindertagesstätte, Personalführung mit pädagogischer Anleitung und Koordination der Mitarbeiter, Gestaltung von Team-, Konzeptions- und Qualitätsentwicklungsprozessen,
- Vertretung der Einrichtung nach Außen, in enger Zusammenarbeit mit dem Träger,
- Zusammenwirken mit dem pädagogischen Personal sowie der Eltern für gute Betreuungsbedingungen,
- Unterstützung und ggf. Leitung von Gremien und Ausschüssen die über konzeptionelle, pädagogische bzw. organisatorische Angelegenheiten der Kita beraten.

Ihre schriftliche Bewerbung, mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse) richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Kita Caputh“ bis spätestens **27.08.2010** an:

Gemeinde Schwielowsee
- Personalabteilung -
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.